



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Paul-Kemp-Str. 5 • D-53173 Bonn

Paul-Kemp-Str. 5

D-53173 Bonn

Tel. 0228 – 3294 9182

mail@bbn-online.de

www.bbn-online.de

Sparkasse KölnBonn

IBAN: DE26370501980030000301

BIC: COLSDE33XXX

Vereinsregister Bonn, VR 3107

Steuer-Nr. 206/5853/0281

28.10.2022

Stellungnahme des BBN – Bundesverband Beruflicher Naturschutz zum Entwurf des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz¹

Der BBN bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Aktionsprogramm Klimaschutz eine Stellungnahme abgeben zu können.

Grundsätzliche Hinweise

Wir begrüßen ausdrücklich die Aufstellung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz. Es ist sehr positiv, dass hier erstmalig umfangreiche Mittel zur Verfügung gestellt werden, mit denen Maßnahmen des Klimaschutzes umgesetzt werden können, die sich überwiegend auch gleichzeitig positiv auf Wasser, Boden und die Biodiversität und auch auf den Naturschutz insgesamt auswirken werden.

Neben den erwarteten positiven Effekten für das Klima können mit dem Programm und den bereitgestellten Mitteln auch Synergien u. a. bei der Zielerreichung bzw. Umsetzung bspw. der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, der EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie, der Nitratrichtlinie, der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie sowie der nationalen Biodiversitätsstrategie, z. B. dem 2%-Wildnisziel erreicht werden.

1

(https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/aktionsprogramm_natuerlicher_klimaschutz_entwurf_bf.pdf)

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

Die hier zur Verfügung gestellten vier Milliarden Euro sind als erster Schritt für die Umsetzung der angestrebten Maßnahmen ausreichend. Die vorgesehenen Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen u. a. das geplante Vorkaufsrecht für Moorböden, schaffen wichtige Voraussetzungen. Sie sind aber derzeit noch nicht vorhanden. Dies, die angespannte Situation auf dem Grundstücksmarkt aber auch die notwendige Schaffung breit wirksamer administrativer Strukturen zur Bereitstellung der Finanzmittel, legen nahe, dass die Mittel in dem avisierten Zeitraum bis 2026 nicht vollständig abfließen können.

Auf mittlere Sicht halten wir die bereitgestellten vier Milliarden Euro nicht für ausreichend, um alle angestrebten Maßnahmen umsetzen zu können. Daher ist eine Fortführung des ANK über 2026 hinaus und eine spätere Aufstockung der Finanzmittel erforderlich.

Gleichzeitig sollte darauf hingewirkt werden, dass die Maßnahmen des Klimaschutzes mit derselben Intensität verfolgt werden, wie die Initiativen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.

Vorrang von Umsetzungsmaßnahmen

Bei der Vergabe der Mittel sollte ein Schwerpunkt auf der Umsetzung konkreter Maßnahmen mit Auswirkung auf den Landschaftswasserhaushalt liegen. Hierdurch können die größten Effekte bei der Minimierung der Treibhausgasemissionen und die größten Synergien mit anderen Zielen erreicht werden. Die meisten der in Frage kommenden Maßnahmen sind überwiegend lange bekannt und erprobt.

Im Rahmen des ANK sollte der Fokus daher auf die Umsetzung klimarelevanter Maßnahmen und nicht auf begleitende Forschung oder Monitoring gelegt werden. Grundlagenforschung und Monitoring sind ebenfalls wichtig, jedoch nur zur Maßnahmenbewertung und sollten nur einen kleinen Teil der Mittel beanspruchen dürfen.

Die Reihenfolge der aufgelisteten Maßnahmen entspricht aus unserer Sicht den zu setzenden Prioritäten und einer möglichen Aufteilung der Mittel.

Flächenbereitstellung

Der BBN sieht in erster Linie große Probleme bei der Bereitstellung der Flächen für die angestrebten Maßnahmen. Dies ist aus unserer Sicht bei der Umsetzung der Maßnahmen vor allem auf organischen Böden und im Bereich von Auen und Überflutungsräumen das Hauptproblem. Aus diesem Grund ist es erforderlich, hier neue Instrumentarien zu entwickeln, die über ein bloßes Vorkaufsrecht und Maßnahmenfinanzierung hinausgehen. Im Bundesnaturschutzgesetz sind bislang für Renaturierungsvorhaben bodenrechtliche Instrumente wie Veränderungssperre, Umlegung oder Entschädigung kaum vorhanden. Denkbar wäre zum Beispiel, für die aus Klimaschutzgründen zwingend erforderlichen Maßnahmen des ANK ähnliche Instrumente zu entwickeln, wie sie jetzt z.B. im Berg- und Bodenabbaurecht gelten.

Das Flurbereinigungsgesetz sollte weiterentwickelt werden, indem z.B. auch vereinfachte Verfahren ausschließlich aus öffentlichem Interesse, hier des Klima- und Naturschutzes, geführt werden können.

Die Verbesserung der Flächenbereitstellung setzt voraus, dass auch Mittel für den freien Grundstückserwerb, der im Vorfeld häufig sinnvoll ist, zur Verfügung stehen.

Nutzung vorhandener Strukturen

Um den Aufbau von Doppelstrukturen zu vermeiden, sollten dort wo bereits gut eingeführte und arbeitsfähige lokale Aktionen, Biologische Stationen oder vergleichbare Strukturen vorhanden sind und die Zusammenarbeit mit der Bevölkerung vor Ort koordinieren, diese

auch mit der Umsetzung des ANK betraut werden können. Hierzu sind sie dann entsprechend finanziell und personell auszustatten. Alternativ könnten Agenturen für Natürlichen Klimaschutz räumlich und personell eng an die vorhandenen Strukturen angebunden werden. Eine zusätzliche Etablierung von Agenturen für Natürlichen Klimaschutz sehen wir vor allem dort als sinnvoll an, wo noch keine entsprechenden Strukturen vorhanden sind.

Kontinuität Sichern

Wichtiger als befristete Forschungsaktivitäten mit wechselndem Personal ist der Aufbau einer fachkompetenten, personell und finanziell gut ausgestatteten Infrastruktur, deren Personal langfristig angestellt ist und daher in der Lage ist, die durchgeführten Maßnahmen zu betreuen und zu bewerten. Neben dem Aufbau neuer Strukturen sollte geprüft werden, ob und in welchem Umfang bereits bestehende Institutionen diese zusätzlichen Aufgaben übernehmen können.

Analog zu 9.5., der Einrichtung eines Wissenschaftlichen Beirates, sollte auch eine Struktur berücksichtigt werden, durch die die konkreten Erfahrungen, Probleme, Kosten und Lösungsansätze der unterschiedlichen Projekte gesammelt und allgemein verfügbar gehalten werden.

Vorbildfunktion öffentlicher Flächen

Im Bereich des Klimaschutzes sollten alle Flächen im Besitz der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion übernehmen. Eine Beschränkung wie bei Maßnahme 7.5 „Aktivierung von Bundesliegenschaften für die urbane grüne Infrastruktur“ auf den Siedlungsbereich ist nicht zielführend. Grundsatz für öffentliches Eigentum sollte analog zur Einschätzung des BVerfG zu öffentlichen Wäldern (BVerfG, Urt. v. 31.05.1990) nicht wirtschaftliches Interesse, sondern die Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sein.

Es wird daher empfohlen, auch die Inhalte bestehender Pachtverträge auf Übereinstimmung mit den Zielen des Naturschutzes, der Klimaanpassung und der naturnahen Gestaltung zu überprüfen.

Abbau klimaschädlicher Regelungen und Subventionen

Auch ist es für den Erfolg des ANK zwingend erforderlich, kurzfristig sämtliche Regelungen und Subventionen, die sich kontraproduktiv auf den natürlichen Klimaschutz auswirken, vollständig abzubauen. Hierzu gehören z. B. Förderungen im Rahmen der GAP für Ackerbau auf organischen Böden oder in natürlichen bzw. faktischen Überschwemmungsgebieten. Auch ist darauf hinzuwirken, dass THG-Emissionen aus der Bodennutzung zukünftig in den Emissionshandel (LULUCF) einbezogen werden.

Nicht nachvollziehbar ist aus unserer Sicht wie das jährliche Emissionsminderungsziel von minus 25 Mio. t CO₂-Äquivalenten, das nach LULUCF und dem Bundesklimaschutzgesetz im Mittel der Jahre 2027 bis 2030 erreicht werden soll (S.5), wenn, wie auf S. 10 dargestellt ist, die jährlichen Emissionen aus Moorböden bis zu diesem Zeitraum lediglich um 5 Mio. t CO₂-Äquivalente reduziert werden sollen.

Spezielle Hinweise

Nachfolgend geben wir weitere Hinweise zu einigen der vorgeschlagenen Maßnahmenkomplexe:

S. 8: Schutz intakter Moore und Wiedervernässungen

Die Umsetzung der Nationalen Moorschutzstrategie ist ein wichtiger Baustein des ANK. Das hier vorgesehene Vorkaufsrecht für Moorböden ist unbedingt erforderlich, sollte jedoch um die Flächen im Umfeld der organischen Böden, die im Rahmen einer Wasserstandsoptimierung ebenfalls betroffen sein könnten, erweitert werden. Darüber hinaus sollte die Kulisse der HQ-100 Flächen aus der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, die insbesondere als Vorsorgeräume für die Klimafolgenanpassung eine herausragende Rolle haben, berücksichtigt werden. Weiterhin sollte ein Vorkaufsrecht für landwirtschaftlich genutzte Flächen auf Mineralböden im Umfeld von etwa bis zu 3 km im Umfeld von geplanten Maßnahmen des ANK ausgeübt werden können. Erfahrungsgemäß sind viele Eigentümer von Parzellen mit organischen Böden oder in Auen verkaufsbereit(er), wenn Ihnen geeignete Ersatzflächen auf Mineralboden im Umfeld angeboten werden können. Unter Umständen können hier auch Flurbereinigungsverfahren, insbesondere das vereinfachte Verfahren und die Unternehmensflurbereinigung sowie der freiwillige Landtausch unterstützend wirken.

Analog z. B. zum Infrastrukturausbau sind weitere Optionen zu prüfen, wie mit kleinflächigen Sperrgrundstücken oder Flächen, bei denen die Eigentümer nicht ermittelt werden können, umgegangen werden kann.

S. 10: 1.2. Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Moorbodenschutz umsetzen

Bei den Programmen und Förderinstrumenten für großflächige Wiedervernässungen ehemals landwirtschaftlich genutzter Moore sollten nicht nur die Aspekte „Nutzung und Paludikulturen“ ins Auge gefasst werden, sondern auch die Aspekte der Restauration und Wiederherstellung/Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen. Grundsätzlich sollte auch für organische Böden, die nicht im Sinne des Klimaschutzes optimal vernässt werden können, sondern weiter genutzt werden, zukünftig ein Verbot des Umbruchs, als auch ein weitgehendes Verbot oder eine Einschränkung der Düngung gelten. Sowohl Umbruch als auch Düngung beschleunigen den Abbau der organischen Substanz und damit die Freisetzung von Treibhausgasen.

Vor diesem Hintergrund regen wir eine rechtsverbindliche Definition der derzeit nicht konkret formulierten „guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft“ nicht nur für Moorböden an. Diese muss sich an Artikel 20 a GG orientieren und neben den Auswirkungen landwirtschaftlicher Nutzung auf Boden, Wasser und Biodiversität auch die unterschiedlichen Funktionen von Flächen im Rahmen der Klimafolgenanpassung und beim Ausstoß bzw. der Speicherung von Treibhausgasen und die hierin begründeten Nutzungseinschränkungen berücksichtigen.

S. 10: 1.3. Zustand der ungenutzten und geschützten Moore verbessern, Renaturierung

In diesem Zusammenhang sind nicht nur ungenutzte, sondern z.B. auch geschützte und extensiv genutzte Niedermoore einzubeziehen.

S. 11: 1.4. Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung auch für den Moorschutz

Hier ist nicht klar zu erkennen, wie die Beschleunigungsoffensive für Renaturierungsprojekte durch Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen erreicht werden soll? Welche sind „einschlägig“, welches die „Vorrangregelungen“?

Innerhalb der EU und in anderen Politikbereichen der BRD gibt es auch Prozesse, die gegen den natürlichen Klimaschutz stehen. So ist es bis heute nicht gelungen, Abbaurechte für die Abtorfung von Hochmoorgebieten abzulösen, hingegen es sehr wohl möglich war, Kohlekraftwerke still zu legen.

Wir unterstützen den Ansatz, mit Landnutzern in einen Dialog zu kommen und Menschen vor Ort einzubinden. Bei vielen Naturschutzprojekten ist jedoch inzwischen deutlich geworden, dass die Bereitschaft, Grundstücke für fachlich zwingend erforderliche Maßnahmen, mit denen die Nutzung geändert oder aufgegeben werden soll, freiwillig zu veräußern oder zu überlassen, gering ist. Die Flächenkonkurrenz wird sich voraussichtlich durch die Energiewende, die EU-Flächenprämie für die Landwirtschaft und den fortwährenden Infrastrukturausbau sowie durch den großen Wohnbauflächenbedarf verschärfen. Für einen ambitionierten Moorschutz u.a.m. sind daher nicht allein Förderprogramme für das Personal, die Planung und die Maßnahmenumsetzung und ein „bisschen“ Vorkaufsrecht erforderlich, sondern auch freihändiger, vorlaufender Grundstückserwerb, die Möglichkeit, Tauschflächen außerhalb des eigentlichen Projektgebietes zu erwerben, ein dem Bau- und Fachrecht angelehntes Instrumentarium, wie Veränderungssperre, Sicherung von Grundstücken, Übernahme sowie Enteignung und Entschädigung, das mit Renaturierungsvorhaben unmittelbar verbunden werden kann. Mit einer Aufnahme von Moorgebieten etc. lediglich als Vorbehalt- oder Vorranggebiete in die Raumordnungspläne allein ist es nicht getan.

S.12: 1.5. Neue Wertschöpfungsketten für Paludikultur und Produktvermarktung

Ergänzend sollte aufgenommen werden, dass zur Förderung der Avifauna und Flora es zukünftig sinnvoll und naturschutzfachlich erforderlich ist, Biomasse auf einem Teil der wiedervernässten organischen Böden durch Mahd zu entfernen. Für die Nutzung der anfallenden Biomasse sind Nutzungskonzepte zu entwickeln. So könnten die anfallenden Stoffe energetisch z. B. in Biomasseanlagen oder in Heizkraftwerken (Malchin) genutzt werden. Bei der nächsten Novelle des EEG sollte daher darauf hingewirkt werden, dass Biogasanlagen einen bestimmten Anteil von Material aus der Landschaftspflege verwerten müssen.

S. 12: 1.6. Ausstiegsplan für Torfabbau und -verwendung, Entwicklung von Ersatzstoffen

Wir unterstützen diese Forderung, weisen aber darauf hin, dass es hierdurch nicht zu einer Verlagerung des Torfabbaus ins Ausland und einer Erhöhung der Torfimporte kommen darf. Diese sollten daher ebenfalls bis 2030 eingestellt werden. Dazu sollte sich die Bundesregierung für eine EU-weite Lösung einsetzen, bei der analog zur Regelung des EU-Holzhandelssicherungsverordnung der Import torfhaltiger Produkte reglementiert wird.

S.13: 2. Naturnaher Wasserhaushalt mit lebendigen Flüssen, Seen und Auen

Die hier vorgesehenen Maßnahmen begrüßen wir, geben jedoch zu bedenken, dass es große inhaltliche Überschneidungen mit den Zielen der EU-WRRL sowie der EU-Hochwassermanagement-RL (2007/60/EG) gibt, deren Umsetzung in den letzten 15 bis 20 Jahren auch nur schleppend vorangegangen ist. Wir hoffen, dass das ANK neue Impulse bei der Umsetzung der WRRL geben wird. Wir schlagen vor, die Wiederherstellung der

hydrologischen Voraussetzungen für funktionsfähige Auen im Wasserhaushaltsgesetz stärker zu verankern und die Handlungsmöglichkeiten im Wasserrecht in dieser Hinsicht zu erweitern.

Um die sinnvollen Ziele zu erreichen sind die entsprechenden Gesetze im Bereich der Wasserwirtschaft anzupassen. Ebenfalls sind die Förderbedingungen für die Wasser- und Bodenverbände dahingehend zu überarbeiten, dass die Mittel noch stärker als bisher an die Umsetzung ökologischer und klimafolgenausgleichender Ziele gebunden werden.

Auch im Bereich der Agrarförderung (GAP) ist darauf hinzuwirken, dass den Zielen des Klimaschutzes oder der Wasserrahmenrichtlinie widersprechende Förderungen eingestellt werden. Hierzu zählt z.B. die Einstellung jeglicher Förderung von intensiver Landwirtschaft wie Ackerbau mit Einsatz von Dünger und Pestiziden in faktischen

Überschwemmungsgebieten (HQ 100).

Zukünftig sollte in Auen und Überschwemmungsbereichen (HQ100) nur noch eine extensive Grünland- oder Forstwirtschaft angestrebt und gefördert werden. Alternativ sollten sich diese Flächen ohne Nutzung entwickeln dürfen.

S. 21: 4. Wildnis und Schutzgebiete

Wir unterstützen grundsätzlich die Forderung, auch kleinere Wildnis-Flächen zu entwickeln. Hierfür bieten sich aus unserer Sicht in erster Linie wiedervernässte Moore, Wälder und Auenbereiche an. Das Ziel „Wildnis“ zu fördern, darf jedoch nicht dazu führen, dass nutzungsgeprägte, naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume wie z.B. Heiden, Borstgrasrasen oder artenreiches Grünland zukünftig als „Wildnisgebiete“ definiert und dadurch zerstört werden.

Hinsichtlich der Ziele für Wildnis und Schutzgebiete möchten wir darauf hinweisen, dass es richtig ist, deren Betreuung und Unterhalt abzusichern sowie ggf. ihre Steuer- und Abgabenlast zu mindern, da ihr Anteil in Deutschland insgesamt zunimmt.

Der Bedarf nach Betreuung ist jedoch bei den Kulturlandschaften und deren Pflege, Wiederherstellung und Erhaltung, viel höher als bei den Wildnisgebieten. Hier regen wir an, dass der Bund eine gesetzliche Möglichkeit erhält, sich finanziell an der Erhaltung und die Verbesserung der Natura2000-Gebiete zu beteiligen und diese Aufgabe nicht allein den Ländern überlassen ist.

Der „nationale Wiederherstellungsplan“ (S. 24) sollte eine ähnliche Rechtsverbindlichkeit wie ein Bebauungsplan im Baugesetzbuch oder ein Rahmenbetriebsplan im Bergrecht erhalten, da er ansonsten kaum umzusetzen ist.

Wir unterstützen einen Aktionsplan Schutzgebiete, wenn es um die Stärkung und bessere personelle Betreuung von Schutzgebieten sowie Investitionen in die Pflege und Entwicklung von Ökosystemen sowie in den Biotopverbund geht.

S. 26: 5.1. Biodiversitätsfördernde Mehrung der Waldfläche

„Die Waldfläche nimmt in Deutschland seit Jahrzehnten zu.Allein in den Jahren 2002 bis 2017 nahm die Waldfläche um ca. 70.000 Hektar zu.“² Hierbei handelte es sich jedoch zumeist um Aufforstungen, bei denen die Förderung der Biodiversität nicht im Vordergrund stand.

Bei dieser Maßnahme ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass eine Erhöhung der Waldfläche nicht auf Kosten ökologisch wertvoller Offenlandstandorte geschieht.

² <https://www.fnr.de/nachwachsende-rohstoffe/hintergrund-wald-in-deutschland>

Ziel sollten Wälder sein, die sich dort, wo Samenbäume standortheimischer Arten in ausreichender Menge vorhanden sind, durch Selbstansaat und anschließend im Rahmen un gelenkter Sukzession entwickeln. Diese Bestände sind strukturreicher, resilienter gegenüber äußeren Einflüssen und weisen einen höheren Wert für die Biodiversität auf als Wälder, die mit Forstpflanzen in einem festen Raster aufgeforstet wurden. Auf Flächen, in denen nicht standortheimische Arten dominieren, ist die Entwicklung zu Beständen mit standortheimischen Arten durch geeignete waldbauliche Maßnahmen zu unterstützen.

S. 27: 5.2. Artenreiche, naturnahe & klimaresiliente Laubmischwälder durch Waldumbau

Hier fehlt eine Definition, wie naturnahe Wälder aussehen sollen. Hier ist darauf hinzuwirken, dass der Umbau der Bestände, wo möglich, durch Naturverjüngung und Wildbewirtschaftung erfolgen sollte. Auch ist darauf zu achten, dass bei öffentlich geförderten Wäldern bestimmte Leistungen für Klima- und Naturschutz erbracht werden. So sollten vorhandene Entwässerungsgräben rückgebaut werden, ein gewisser Anteil an Habitatbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz erhalten oder entwickelt werden. Falls sich die Bestände nicht durch Naturverjüngung entwickeln können, ist bei Anpflanzungen darauf zu achten, dass diese mit einheimischen Baumarten und Pflanzgut aus regionaler Herkunft erfolgen.

S. 28: 5.3. Finanzielle Anreize für Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen im Wald

Hier verweisen wir auf den Waldklimafonds, dessen Ziel es ist, die Resilienz der Wälder im Klimawandel zu verbessern und den Landschaftswasserhaushalt wieder naturnah zu gestalten. Er könnte entsprechend ausgebaut werden, damit keine neuen Instrumente entwickelt werden müssen.

S. 29: 5.4. Schutz von alten, naturnahen Buchenwäldern

Hier ist in erster Linie zu ergänzen, dass es nicht nur darum gehen kann, bereits alte Wälder zu schützen, sondern dass auch ein ausreichend großer Anteil aktuell „hiebsreifer“ Wälder nicht genutzt wird und so die Chance enthält, sich zu „alten, naturnahen“ Beständen zu entwickeln.

Aufgrund der Bedeutung gerade alter, naturnaher Waldbestände sollte der Anteil, der nicht genutzten Naturwälder im Eigentum der öffentlichen Hand auf 10% erhöht werden.

S. 29: 6. Böden als Kohlenstoffspeicher

Die in Punkt 6 genannten Ziele und Maßnahmen entsprechen bereits jetzt zum großen Teil den gesetzlichen Rahmenbedingungen, nach denen z.B. im BBodSchG eine humuserhaltende bzw. humusaufbauende Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen vorgeschrieben ist, ohne dass dies zum gewünschten Ergebnis führte.

Die Maßnahmen unter Punkt 6 sind wichtig und wir unterstützen sie auch wegen ihrer positiven Auswirkungen auf die Umwelt uneingeschränkt. Ihre klimatische Wirksamkeit halten wir jedoch für deutlich geringer als bei den unter Punkt 1 bis 5 genannten Maßnahmen.

6.1. Strukturelemente in der Agrarlandschaften für Klima- und Biodiversität

Wir regen an, folgende Formulierung des § 5 BNatSchG (2002) bei der nächsten Novellierung des BNatSchG wieder aufzunehmen: „Die Länder setzen eine regionale Mindestdichte von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen (Saumstrukturen, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope) fest

und ergreifen geeignete Maßnahmen (planungsrechtliche Vorgaben, langfristige Vereinbarungen, Förderprogramme oder andere Maßnahmen), falls diese Mindestdichte unterschritten ist und solche Elemente neu einzurichten sind.“ Dieser Passus könnte um einen Anteil der naturnah verlaufenden Fließgewässer einer Region sowie naturnah gestalteter Überflutungsräume (HQ 100) erweitert werden. Zukünftige Agrarförderung soll sich dann daran orientieren, ob diese Werte eingehalten sind, bei Unterschreitung sind Zuschüsse zu kürzen, bei Überschreitung könnten zusätzliche Prämien gezahlt werden. Biotopverbundsysteme sind gemeinsam mit den Landnutzern und auf der Grundlage der Biotopverbundkonzepte des Bundes und der Länder umzusetzen. Für diese Umsetzung ist eine gezieltere Förderung erforderlich. Wir regen an, auch die Unterhaltung von Strukturen wie z.B. Hecken, Säumen und Baumreihen in den Kosten zu berücksichtigen.

6.2. Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland

Die Entstehung von artenarmen, intensiv genutzten „Dauergrünländern“ mit hohen Düngergaben und regelmäßiger Herbizidanwendung gegen Kräuter darf nicht ungewollt durch das ANK gefördert werden.

Daher ist eine Definition des angestrebten Zielzustandes und der erlaubten Nutzung erforderlich, z.B. kein oder geringer Pestizideinsatz, kein Umbruch, Vorgaben zur Düngung und zur Bewirtschaftung oder Pflege. Um ökologisch wertvolles Grünland zu entwickeln, sollten auch Ziele für die Entwicklung artenreicheren Grünlandes aufgestellt werden, z.B. auf welchem Flächenanteil eine Entwicklung aus der Samenbank oder durch Regio-Saatgut mit einem hohen Anteil an Kräutern erfolgen soll.

6.3. Ökologischen Landbau weiter ausbauen

Hier ist kritisch zu hinterfragen, ob das ANK das richtige Förderprogramm für diese an sich unterstützenswerte Maßnahme ist, oder ob hierfür nicht eher Mittel des BMEL bzw. der GAP einzusetzen wären.

6.4. Novellierung des Bundesbodenschutzgesetzes

Diese Forderung wird unterstützt, wobei wir darauf hinweisen, dass die Regelungen dann auch rechtsverbindlich einklagbar sein müssen und nicht durch Formulierungen wie eine unkonkret formulierte „gute fachliche Praxis“ aufgehoben werden dürfen.

6.5. Stärkung der Bodenbiodiversität

Die Aussagen zur Novellierung des Bundesbodenschutzgesetzes und zur Stärkung der Bodenbiodiversität sind recht allgemein gehalten. Was darunter zu verstehen ist, bleibt hier offen. Zu den angesprochenen Monitoringverpflichtungen geben wir zu bedenken, dass es bereits viele Monitoringverpflichtungen und –projekte sowie eine bundesweite Bodenzustandserhebung (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/boden-schuetzen/boden-beobachten-bewerten#bodenzustandserhebung-im-wald->) als auch Ökologische Flächenstichprobe gibt. Wir unterstützen das fachliche Ziel, bessere Daten zum Bodenleben zu erfassen, sehen dies jedoch nicht als Schwerpunkt des ANK, sondern dies sollte durch Erweiterung der bereits bestehenden Monitoringaktivitäten erfolgen.

6.6. Finanzielle Unterstützung für Geräte zur konservierenden Bodenbearbeitung

Diesen Punkt sehen wir als Untermaßnahme zu 6.3. Wir befürchten, dass es bei konservierender Bodenbearbeitung ohne Totalherbizide, jedoch großem Einsatz von Kunstdünger in der intensiven konventionellen Landwirtschaft nicht zu dem gewünschten

Humusaufbau kommt, bzw. dass dieser nicht nachhaltig ist, und schnell wieder abgebaut werden kann³. Einen Einsatz von Mitteln des ANK im Bereich der konventionellen Intensivlandwirtschaft halten wir daher für fragwürdig und nicht sinnvoll.

6.7. Entsiegelung und Flächenrecycling stärken

Diese Ziele werden von uns grundsätzlich ebenfalls unterstützt. Wir halten sie jedoch hinsichtlich der Klimarelevanz für nachrangig. Außerdem sind sie in der Umsetzung kostenintensiv, da häufig Altlastenprobleme auftreten. Aus unserer Sicht sind diese Ziele daher im Bereich des Städte- und Infrastrukturbaus anzusiedeln. Dies unterstützen wir, aber für konkrete Maßnahmen sollten Mittel des ANK vorrangig nicht verwendet werden.

7. Natürlicher Klimaschutz auf Siedlungs- und Verkehrsflächen)

Wie schon bei 6.7 erwähnt, sind auch die unter 7. genannten Punkte überwiegend im Bereich des Baurechtes anzusiedeln. Diese Ziele unterstützen wir, aber für konkrete Maßnahmen sollten keine Mittel des ANK verwendet werden. Die hierfür erforderlichen Mittel sollten aus den zuständigen Ressorts kommen.

8. Datenerhebung, Monitoring, Modellierung und Berichterstattung

9. Forschung und Kompetenzaufbau

10. Zusammenarbeit in der EU und international

Die hier genannten Punkte unterstützen wir inhaltlich im vollen Umfang. Dennoch legen wir Wert darauf, dass die im Rahmen des ANK bereitgestellten Mittel überwiegend in die Umsetzung konkreter Maßnahmen fließen sollen, die unmittelbare positive Auswirkungen auf Klima, Wasser, Boden und Biodiversität haben. Grundlagenforschung, Monitoring und die Durchführung von Konferenzen sind wichtig, aber sollten nicht aus ANK-Mitteln gefördert werden. Zu den Themen Klimawirksamkeit der unterschiedlichen Landnutzungen, zum Monitoring und zur Modellierung existieren bereits viele wissenschaftliche Projekte. Aus unserer Sicht besteht kein Wissens- sondern in erster Linie ein Umsetzungsdefizit.

Für begleitende Untersuchungen sollten die bisherigen Strukturen gestärkt werden und möglichst keine neuen Institutionen geschaffen werden.

Für die wissenschaftliche Begleitung sollten daher nicht mehr als maximal 5% der Projektmittel eingesetzt werden.

9.9. Landschaftsplanerische Steuerung des natürlichen Klimaschutzes

Die Landschaftsplanung kann und sollte zukünftig verpflichtend auf allen Ebenen klimarelevante Räume identifizieren und ihre mögliche Funktion im Rahmen des Klimaschutzes oder der Klimafolgenanpassung bewerten. Im Rahmen der Maßnahmenplanung sollen durch die Landschaftsplanung fachliche Vorschläge unterbreitet werden, z. B. zur Moor- und Auenrenaturierung oder anderen Maßnahmen, die für den Klimaschutz geeignet sind.

Hier kommt der Landschaftsplanung eine Unterstützungs- und Lenkungsfunktion für klimarelevante Projekte zu. Die Umsetzung der Vorschläge ist dann jedoch zumeist freiwillig und erfolgt in darauffolgenden konkretisierenden Planungsschritten. Aus diesem Grund sehen wir in der Landschaftsplanung eine wichtige beratende Grundlage.

³ <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Landwirtschaft/position-kohlenstoff-in-boeden.pdf>